Grundwasserbewirtschaftung im Kanton St.Gallen

Antrag der vorberatenden Kommission vom 30. April 2012

Abschnitt 7 Ziffer 2:

Die Regierung wird eingeladen, die Arbeiten zur Umsetzung der Massnahme M3 und der Vorschläge V2, V3, V4, V5 und V6 – V6 unter der Einschränkung, dass öffentliche Trinkwasserversorgungsunternehmen keine Abgaben zu entrichten haben – des vorliegenden Postulatsberichts aufzunehmen und dem Kantonsrat die erforderlichen Gesetzesänderungen und Kredite zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Begründung:

Die vorberatende Kommission lehnt die Umsetzung der Massnahmen M1 (Wasserwirtschaftsplan Grundwasser erstellen), M2 (Wärmenutzungsanlagen im Grundwasser optimieren) und M4 (Qualitätssicherung bei Grundwassernutzungen verstärken) angesichts des bestehenden Spardrucks vor allem aus Kostengründen ab. Den Vorschlag V1 (Abgrenzung zwischen öffentlichen und privaten Grundwasservorkommen neu regeln) lehnt sie aus der Überlegung heraus ab, dass für Grundwasservorkommen und Quellen möglichst die gleichen Schwellenwerte für die Abgrenzung zwischen öffentlichen und privaten Gewässern gelten sollen. Mit der Änderung des Vorschlags V6 (Abgabenordnung für Grundwassernutzungen auf Gesetzesebene neu regeln) will die Kommission eine höhere Abgabenbelastung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsunternehmen und eine mögliche Überwälzung der vorgesehenen Abgaben auf die Verbraucher vermeiden.